

Synopse zur 13. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen

Alt	Neu
<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p style="text-align: center;">[...]  <b>§ 10 Geschäftskreis des Wirtschaftsförderungsausschusses</b>                  [...]</p>	<p style="text-align: center;"><b>Inhaltsverzeichnis</b></p> <p style="text-align: center;">[...]  <b>§ 10 (entfällt)</b>                  [...]</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen</b></p> <p>Als beschließende Ausschüsse werden gebildet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li>2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li>3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li>4. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li>5. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li>6. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li>7. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen</b></p> <p>Als beschließende Ausschüsse werden gebildet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Verwaltungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li>2. der Finanzausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li><del>3. der Wirtschaftsförderungsausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</del></li> <li>3. der Stadtbau- und Umweltausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li><del>4.</del> 4. der Vergabeausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li><del>5.</del> 5. der Bildungs- und Sozialausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern,</li> <li><del>6.</del> 6. der Kultur- und Sportausschuss mit neun Stadträten und je zwei Stellvertretern.</li> </ol>

### § 8 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Er entscheidet insbesondere über

1. die Behandlung von Petitionen gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO,
2. die Einstellung, Anstellung, sonstige Ernennung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11, die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 11, A 12 und A 13, die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie die Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes in die Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD, sämtliches jedoch nur soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.

(2) Er ist weiterhin zuständig für alle Aufgaben der Städtepartnerschaften, Wahlen, Statistiken und Ähnliches sowie der Thematik der Verbindung bzw. Koordination zum Kreistag.

### § 8 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung. Er entscheidet insbesondere über

1. die Behandlung von Petitionen gemäß § 12 Abs. 2 SächsGemO,
2. die Einstellung, Anstellung, sonstige Ernennung und Entlassung von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11, die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 11, A 12 und A 13, die Einstellung und Entlassung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie die Höhergruppierung von tariflich Beschäftigten des gehobenen Dienstes in die Entgeltgruppen 10 bis 13 TVöD, sämtliches jedoch nur soweit es nicht leitende Bedienstete betrifft.

(2) Neben den Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Verwaltungsausschuss auch in allen Angelegenheiten der Wirtschaft und der Wirtschaftsförderung. Die sachliche Zuständigkeit zur Entscheidung anderer Ausschüsse bleibt hiervon unberührt.

~~(2)~~ (3) Er ist weiterhin zuständig für alle Aufgaben der Städtepartnerschaften, Wahlen, Statistiken und Ähnliches sowie der Thematik der Verbindung bzw. Koordination zum Kreistag.

### § 10 Geschäftskreis des Wirtschaftsförderungsausschusses

Der Wirtschaftsförderungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketing und des Tourismus.

### § 10 ~~Geschäftskreis des Wirtschaftsförderungsausschusses~~

~~Der Wirtschaftsförderungsausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketing und des Tourismus.~~

(entfällt)

#### § 14 Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses

Der Kultur- und Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten

1. der kulturellen Entwicklung,
2. der Sportstättenangebote und
3. der Sportstättenentwicklung.

#### § 14 Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses

(1) Der Kultur- und Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten

1. der kulturellen Entwicklung,
2. der Sportstättenangebote und
3. der Sportstättenentwicklung.

(2) Weiterhin ist der Kultur- und Sportausschuss zuständig für Angelegenheiten des Stadtmarketings und des Tourismus.